



Corona-Impfung: Bestellmengen für KW 20 – Biontech vorrangig für Zweitimpfungen nutzen

Da die Impfstoffmenge von Biontech/Pfizer noch begrenzt ist, gleichzeitig aber die ersten Wiederholungsimpfungen mit dem Vakzin in den Praxen anstehen, sollen Vertragsärztinnen und -ärzte den Impfstoff von Biontech/Pfizer in den letzten zwei Maiwochen vorrangig für Zweitimpfungen nutzen. Darüber hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) informiert (vgl. auch unsere [Corona-Praxisinformation vom 6. Mai](#)).

Insgesamt wird der Bund für die Woche vom 17. bis 23. Mai (KW 20) rund 2,6 Millionen Impfstoffdosen für die Arztpraxen bereitstellen, davon 1,6 Millionen von Biontech/Pfizer und etwa eine Million Dosen von Astrazeneca. In der Folgeweche bleibt die Biontech-Impfstoffmenge noch unverändert.

Bestellmenge für die Woche vom 17. bis 23. Mai

Bestellen Sie Ihren Impfstoff für nächste Woche bitte bis zum morgigen Dienstag, 12 Uhr, bei Ihrer Apotheke. Geben Sie für die Zweitimpfungen mit Comirnaty (Biontech/Pfizer) auf einem separaten Rezept (Muster 16) möglichst nur die Anzahl der Dosen an, die sie in der Woche vom 6. bis 11. April verimpft haben (6 Wochen Abstand). **Es gibt dafür keine Obergrenze.** Impfstoffbestellungen für Zweitimpfungen mit dem Biontech-Impfstoff werden prioritär beliefert.

Für Erstimpfungen können maximal zwei Vials von Biontech/Pfizer pro Arzt bestellt werden. Die KBV weist darauf hin, dass möglicherweise nicht jeder Arzt mit Comirnaty für Erstimpfungen beliefert werden kann. Das ist abhängig von der Bestellmenge für die prioritären Zweitimpfungen.

Für die Bestellung des Impfstoffes von **Astrazeneca gibt es keine Obergrenze.** Geben Sie für Vaxzevria auf dem Rezept einfach die gewünschte Anzahl an Dosen an.

Beispiel: Rezept für Erstimpfungen

„Erstimpfungen: 12 Impfstoffdosen Comirnaty plus erforderliches Impfzubehör und xx Impfstoffdosen Vaxzevria plus erforderliches Impfzubehör“

Beispiel: Rezept für Zweitimpfungen

„Zweitimpfungen: xx Impfstoffdosen Comirnaty plus erforderliches Impfzubehör“

BMG: Erst- und Folgeimpfungen bei einer Stelle

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat erneut darauf hingewiesen, dass Erst- und Folgeimpfungen bei derselben Stelle erfolgen sollen – also beide im Impfzentrum oder beide in der Vertragsarztpraxis. Dies sei essentiell, um die komplexe Planung bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Impfstoffdosen auf die Länder sowie zwischen Impfzentren und Arztpraxen bestmöglich zu gewährleisten.



Hinweise zur Impfstoffbestellung im Vertretungsfall

Die Urlaubszeit naht und damit auch die Organisation der Praxisvertretung. In diesem Jahr muss neben der regulären Patientenversorgung auch an die Corona-Schutzimpfung gedacht werden. Möglicherweise fallen wegen der einzuhaltenden Impfintervalle Termine für Zweitimpfungen in die Zeit der urlaubsbedingten Praxisschließung. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Bundesvereinigung Deutscher Apothekenverbände haben sich jetzt auf ein Verfahren verständigt, wie Impfungen durch den kollegialen Vertreter in der Vertretungspraxis möglich sind. Danach kann der Vertreter auf einem separaten Rezept den zusätzlich benötigten Impfstoff bestellen. Zudem ist bei Praxisschließung auch eine frühere Impfstoffbestellung möglich. So gehen Sie dabei vor:

Fall 1: Vertretungsarzt übernimmt die Zweitimpfungen

- Übermitteln Sie Ihrem Vertreter die Zahl der benötigten Impfstoffdosen.
- Verwenden Sie **als Vertreter** für die Bestellung ein gesondertes Formular (Muster 16), auf dem Sie **ausschließlich die Dosen für den Vertretungsfall** aufführen. Geben Sie auf diesem Rezept Ihre eigene Lebenslange Arztnummer (LANR) an und unbedingt auch den Namen des Vertragsarztes, den Sie vertreten.
- Reichen Sie als Vertreter das ausgefüllte Rezept bei derselben Apotheke ein, bei der Sie auch den Impfstoff für Ihre eigenen Patienten bestellen.
- Bestellen Sie als Vertreter den **Impfstoff für Ihre eigenen Patienten** auf dem gleichen Weg wie immer auf einem separaten Rezept.

Wichtig: Die Bestellung dieser Impfstoffdosen darf nicht mit der Bestellung der Impfstoffdosen für den Vertretungsfall in einem Auftrag zusammengefasst werden.

Fall 2: Impfstoff vorbestellen

Sie können bei einer vorübergehenden Praxisschließung die Impfstoffbestellung auch schon früher als an dem Dienstag der Vorwoche in der Apotheke einreichen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die empfohlenen Bestellmengen möglicherweise noch nicht bekannt sind. Ärzte und Apotheker sollten dies im Vorfeld besprechen.

Hinweis: Informieren Sie Ihre Patienten rechtzeitig – am besten bereits bei der Terminierung – darüber, wenn die Zweitimpfung im Vertretungsfall in einer anderen Praxis stattfinden wird.



Priorisierung für Impfungen mit Astrazeneca und Johnson & Johnson aufgehoben

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat die Priorisierung für die Vektorimpfstoffe von Astrazeneca (Beschluss vom 6. Mai) und Johnson & Johnson (Beschluss von heute) bundesweit aufgehoben. Vertragsärzte können demnach ab sofort alle impfwilligen Personen mit Astrazeneca oder Johnson & Johnson impfen. Dies umfasst ausdrücklich auch unter 60-Jährige, die sich gemäß der Empfehlung der Ständigen Impfkommission nach ärztlicher Aufklärung und individueller Risikoabwägung bewusst für den Impfstoff von Astrazeneca oder Johnson & Johnson entscheiden.

Zweitimpfung mit Astrazeneca schon nach vier Wochen möglich

Zudem hat das Bundesgesundheitsministerium (BMG) mitgeteilt, dass der Abstand zwischen Erst- und Zweitimpfung mit Astrazeneca in Absprache mit dem Patienten innerhalb des nach der Zulassung möglichen Zeitraums zwischen vier und zwölf Wochen individuell festgelegt werden kann. Das BMG hat ferner darauf hingewiesen, dass der Arzt den Patienten über die steigende Wirksamkeit bei einem möglichst langen Impfintervall aufklären soll. Der Impfstoff von Johnson & Johnson entfaltet bereits nach einer einzigen Impfung seine volle Wirkung. Eine Zweitimpfung mit diesem Vakzin ist deshalb nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass auch das Aufklärungsblatt zu den Vektorimpfstoffen entsprechend noch einmal angepasst wird. Wir halten Sie dazu auf dem Laufenden.

Praxistipp

Seitdem viele pandemiebedingte Einschränkungen für Geimpfte derzeit aufgehoben werden, erleben Praxen jetzt einen Ansturm von Impfwilligen. Um Sie in der Praxisorganisation zu unterstützen, hier einige praktische Tipps von KV-Mitgliedern:

1. Automatische Antworten für Mailpostfach und Anrufbeantworter erstellen (Beispiel: „Haben Sie bitte Geduld, wir melden uns bei Ihnen entsprechend der vorgegebenen Priorisierung und des verfügbaren Impfstoffes.“ Oder Verweis auf bestimmte Arten der Kontaktaufnahme per separater Mailadresse oder Telefonnummer)
2. Proaktives Anrufen geeigneter Zielgruppen
3. Einrichtung eines Mailpostfachs oder einer gesonderten Rufnummer nur für Impftermine
4. Auslagerung der Terminvergabe an Terminsoftwarelösungen
5. Einrichtung einer offenen Impfsprechstunde ohne Terminvergabe (ggf. Gruppe der Impfberechtigten genau definieren, z. B. nur für Über-60-Jährige)
6. Angebot von Terminen in zusätzlichen Impfsprechstunden, z. B. an Samstagen
7. Nutzung von sowieso anfallenden Telefonaten, z. B. wegen Wiederholungsrezepten, für spezifischen Hinweis zum Impfen



KVNO Praxisinformation

10. MAI 2021

8. Geeignete, sowieso die Praxis aufsuchende Patienten direkt auf Impfung ansprechen und bei Einverständnis mitimpfen
9. Nutzung ausgelagerter Praxisräume: Vertragsärzte können auch in angemieteten oder z. B. von der Kommune überlassenen Räumlichkeiten Impfungen durchführen. Der Ort der Tätigkeit sowie die Namen der beteiligten Ärztinnen und Ärzte müssen lediglich der KVNO im Vorhinein angezeigt werden. Die Registrierung (Einlesen Versichertenkarte bzw. Ersatzverfahren), Dokumentation und Abrechnung erfolgt wie in der eigenen Praxis.
10. Aufklärungsmaterialien zur Vorabinformation im Wartezimmer auslegen bzw. über die Webseite der Praxis anbieten

Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw).

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.